

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Amtsordnung unverzüglich evaluieren

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag sieht in dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2010 (Az: LVerfG 1/09) erheblichen Handlungsbedarf bezüglich der derzeitigen Amtsordnung in Mecklenburg-Vorpommern; insbesondere der im o. g. Urteil herausgestellten Prozessbeobachtungspflicht hinsichtlich Umfang und Bedeutung der den einzelnen Ämtern tatsächlich übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben wurde und wird bisher nicht in angemessener Weise entsprochen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, den derzeitigen Aufgabenbestand der Ämter, insbesondere den tatsächlichen Umfang der den Ämtern übertragenen gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben, schnellstmöglich detailliert zu erfassen und zu analysieren.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, vor dem Hintergrund o. g. Urteils und auf der Grundlage einer tragfähigen Aufgabenanalyse eine rechtliche Bewertung der in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgestalteten Amtsordnung vorzunehmen, Vorschläge für eine ggf. gebotene Anpassung der Rechtslage zu erarbeiten und diese dem Landtag unverzüglich vorzulegen.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:**Zu 1.**

Für das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht ist die dortige Amtsordnung insofern mit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unvereinbar, als sich Ämter durch zunehmende Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben zu Gemeindeverbänden entwickeln können und bisher keine Vorkehrungen gegen diese Entwicklung bzw. für eine dieser Entwicklung entsprechende unmittelbare Wahl der Amtsausschüsse getroffen sind (vgl. unter C. Ziff. 31, S. 15). Die Urteilsbegründung hebt dabei maßgeblich auf § 5 Absatz 1 Satz 1 AO Schleswig-Holstein ab und damit auf eine vergleichbare Regelung (§ 127 Abs. 4 KV) der Amtsordnung in Mecklenburg-Vorpommern.

Das Landesverfassungsgericht bemängelt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass dem Land - trotz Prozessbeobachtungspflicht - das Ausmaß der den einzelnen Ämtern übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben nicht bekannt ist (vgl. II, Ziff. 88 a), S. 39 f.).

Diesen rechtlich äußerst bedenklichen Zustand konstatiert die Kommunalaufsicht auch für unser Land: „Nach § 127 Absatz 4 KV M-V können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. Da diese Form der kommunalen Zusammenarbeit dem Innenministerium weder anzuzeigen noch von diesem zu genehmigen ist, liegen hierzu keine umfassenden Kenntnisse vor.“ (Enquete-Kommissionsdrucksache 5/234, Anlage 1, S. 13).

Rechtliche Einschätzungen, wonach das o. g. Urteil „in M-V keinerlei verfassungsrechtliche Relevanz besitzt“ bzw. derzeit kein Anlass zu einer Überarbeitung der Amtsordnung bestehe, wie sie vom Innenministerium vorgenommen wurden (vgl. Enquete-Kommissionsdrucksache 5/246, S. 2 bzw. S. 4), sind vor diesem Hintergrund weder fachlich noch politisch hilfreich.

Zu 2.

Bereits im Juli 2007 kündigte die Landesregierung gegenüber dem Landtag „eine grundlegende Evaluierung“ der Ämter in Mecklenburg-Vorpommern „ab Mitte 2009“ an (vgl. Landtagsdrucksache 5/732, S. 22). Auf Nachfrage teilte die Landesregierung nunmehr Anfang Februar d. J. mit, dass eine Ämterumfrage „gegenwärtig vorbereitet“ werde (vgl. Enquete-Kommissionsdrucksache 5/234, S. 11).

Die zwischenzeitlich an die Bürgermeister, Amtsvorsteher und leitenden Verwaltungsbeamten übergebenen Fragebögen des Innenministeriums (vgl. Enquete-Kommissionsdrucksache 5/248) sind von ihrer inhaltlichen Struktur und ihrem Zweck her nicht geeignet, belastbare Erkenntnisse zur Entwicklung der Aufgabenübertragungen auf die Ämter zu erlangen. Im Rahmen der 51. Sitzung der Enquete-Kommission verwies auch das Innenministerium auf den langen Vorlauf der Erarbeitung o. g. Fragebögen und darauf, dass diese ohne Kenntnis des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Schleswig-Holstein erarbeitet wurden.

Zu 3.

In der mit dem Justizministerium abgestimmten Bewertung des o. g. Urteils äußert das Innenministerium - berechtigt - Zweifel daran, „ob die aufgezeigten Argumentationslinien überhaupt tragfähig sind“ (Enquete-Kommissionsdrucksache 5/246, S. 4). Dies ist allerdings keine hinreichende Entscheidungsbasis für einen möglichen Überarbeitungsbedarf der Amtsordnung oder gar entsprechende Novellierungsvorschläge. Der Gesetzgeber trägt aber die Verantwortung dafür, dass die Gesetze in Übereinstimmung mit der Verfassung bleiben; dies gilt auch für Mecklenburg-Vorpommern. Dem Landtag ist es daher aus Gründen der Rechtssicherheit auch nicht möglich, auf eventuelle Empfehlungen der Enquete-Kommission (etwa zur Ämterproblematik) zum Ende der laufenden Legislaturperiode abzustellen.